

Antrag

der Abgeordneten Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, Jochen Haug, Lars Herrmann, Martin Hess, Beatrix von Storch, Dr. Alice Weidel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Verbot der Vollverschleierung im öffentlichen Raum

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Bundestag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Vollverschleierung im öffentlichen Raum verbietet.

Berlin, den 8. Februar 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die angestrebte gesetzliche Regelung dient dem Schutz des Individualfreiheitsrechts der muslimischen Frau, der inneren Sicherheit und dem staatlichen Ziel der Sicherstellung des gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Ist die Vollverschleierung erlaubt und wird sie ausgeübt, entsteht für muslimische Frauen bestimmter Herkunftsregionen ein sozialer Gruppendruck, sich dieser Ausübung anzuschließen. Die Ausübung der Vollverschleierung im öffentlichen Raum geschieht zur bewussten Selbstausgrenzung und Abgrenzung von unserer freiheitlichen westlichen Gesellschaft. Dies wird von vielen muslimischen Kräften aus ideologischen Gründen gewünscht. Aus Sicht unserer freiheitlichen Gesellschaft aber ist die Vollverschleierung Ausdruck der Unterdrückung der weiblichen Selbstbestimmung, ja Symbol der Unterdrückung des Sichtbarwerdens überhaupt von Frauen im öffentlichen Raum. Die hinter der Vollverschleierung stehende geschlechtsspezifisch diskriminierende Ideologie verstößt damit elementar gegen die Menschenwürde. Die unverschleierte Frau ist nicht würdelos. Vielmehr ist in unserer Gesellschaft das Zeigen des offenen Gesichts Ausdruck unserer europäischen Kultur.

Neben dem Schutz des Individualfreiheitsrechts der einzelnen muslimischen Frau steht das Interesse unserer freiheitlichen Gesellschaft, nicht eine öffentliche Werbung für die Unterdrückung des Individualfreiheitsrechts der muslimischen Frau zuzulassen: Das Zulassen der Vollverschleierung im öffentlichen Raum käme einer permanenten Demonstration gleich, dass unsere Gesellschaft einer (dem Symbolwert von Burka bzw. Niqab zugrunde liegenden) Frauen diskriminierenden Ideologie nicht willens ist entgegenzutreten – praktisch eine Einladung an religiöse Fundamentalisten und islamistische Extremisten zu weiterer ideologisch-kultureller Ausbreitung. Wie jedoch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zuletzt am 11. Juli 2017 feststellte,

rechtfertigt das staatliche Ziel der Sicherstellung des gesellschaftlichen Zusammenlebens ein Verbot von Vollverschleierung im öffentlichen Raum. Ein Zeichen der Zulassung von Ausgrenzung und Entrechtung kann die Regierung nicht setzen wollen – öffentliche Werbung für Radikalislamismus darf in unserer Gesellschaft nicht hoffähig gemacht werden: Burka und Niqab aber sind wie eine Uniform des Salafismus und Islamismus.

Zudem berührt jede Vollvermummung im öffentlichen Raum den Aspekt der inneren Sicherheit. Gesichtverschleierung macht Videoüberwachung wertlos und begünstigt terroristische Vorhaben. Eine Identifikation einer Person unter einer Burka (o. Ä.) ist unmöglich, was zu einem erhöhten Sicherheitsrisiko führen kann.

Eine Vollverschleierung steht für bewusste Abgrenzung sowie für eine Ablehnung unserer aufgeklärt-demokratischen Werte und unseres Menschenbildes. Die Vollverschleierung widerspricht der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Damit steht sie auch konträr zu Artikel 3 des Grundgesetzes (GG): „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Auch Frauenrechtlerinnen muslimischen Glaubens kritisieren die Vollverschleierung als Symbol der Unterdrückung von Frauen im Islam. Zu dieser Erkenntnis sind auch Regierungen säkularer, islamisch geprägter Staaten wie die Türkei gekommen.

Innerhalb der EU besteht ein Vollverschleierungsverbot in Belgien, Bulgarien, Frankreich, Italien, Lettland, Österreich (WD 2 – 3000 – 094/17). In Deutschland ist ein Teilbereich bereits geregelt mit dem „Gesetz zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtshüllung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ vom 8. Juni 2017. Dieses Bereichsgesetz sollte in ein Gesetz zum Verbot der Vollverschleierung im öffentlichen Raum integriert werden.

Das Zulassen der Vollverschleierung steht somit den Werten unserer offenen, westlichen Kommunikationskultur diametral entgegen: In einer offenen und freien Gesellschaft muss die Identität und Mimik einer Person durch ihre optische Erscheinung feststellbar sein; zudem gehört es zu unseren Grundwerten, dass Menschen sich frei und gleichrangig begegnen und man sich seinem Gegenüber nicht etwa verbergen will. Gesichtsverbergung hingegen signalisiert den Wunsch nach Abgrenzung, den Wunsch, an einer freien und offenen Gesellschaft nicht teilhaben zu wollen. Deshalb wäre ein dauerhaftes Zulassen der Vollverschleierung ein politisches Signal gegen die Werte unserer Demokratie. Es wäre in der Folge ein Signal gegen Integration – und wäre vielmehr Begünstigung von Abgrenzung und Selbstausgrenzung.

Das Bundesverfassungsgericht legt den – das Grundgesetz tragenden – Begriff der Menschenwürde derart aus, dass dieser es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt. Mit dem Verhindern der Gesichtswahrnehmung aber wird ein integraler Teil des Menschseins entfernt, was zum Errichten einer unüberwindbaren Barriere zur Umwelt führt und eine Art Mensch „zweiter Klasse“ entstehen lässt; dies verletzt damit die Menschenwürde und ist daher ausnahmsweise der Selbstbestimmung entzogen, da, den Menschen nicht zum Objekt zu degradieren, konstitutiver Ausgangspunkt aller Werte des GG ist.

Neben den sich schon aus Verfassungswerten ergebenden Argumenten gibt es auch den berechtigten Wunsch nach Bewahrung der uns eigenen Kultur im Sinne von Sitten und Gebräuchen, Zeichen unserer Traditionen, unserer abendländischen, aufgeklärten Kultur insgesamt. Auch ihr steht die Vollverschleierung diametral entgegen. Zudem schränkt diese Bekleidung die Bewegungs- und Kommunikationsfreiheit der Trägerin massiv ein und schafft damit erschwerte Bedingungen im alltäglichen Leben.

Da ferner im Islam die weibliche Verhüllung mit Vorstellungen von Ehrbarkeit verknüpft wird, bedeutet ein Zulassen dieser Selbstmarkierung, dass im Umkehrschluss Frauen (auch nichtmuslimische), die sich diesem impliziten Sozialdiktat nicht unterwerfen, sich aus muslimischer Sicht als „ehrlos“ markieren – mit der Konsequenz, dass in der Öffentlichkeit ein Bild von Frauen unterschiedlichen Wertes entstünde. Dem hat die freiheitlich-demokratische Grundordnung entgegenzutreten.

Rechtliche Bedenken stehen der angestrebten Regelung nicht entgegen. Die Religionsausübung gemäß Artikel 4 Absatz 2 GG wird nicht berührt, da Vollverschleierung weder Glaubensinhalt des Islam noch eine Form der Religionsausübung ist. Selbst soweit sie Religionsausübung sein wollte, legt das Bundesverfassungsgericht den – im Zweifelsfall noch höherwertigen – Begriff der Menschenwürde wie oben beschrieben aus.

Auch eine etwa illegitime Einschränkung des Grundrechts auf individuelle Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG liegt nicht vor: Wie der EGMR in seinem Urteil zum französischen Burka-Verbot im öffentlichen Raum klargestellt hat, ist das Verbot eine legitime Maßnahme, um die Voraussetzungen des Zusammenlebens in der Gesellschaft zu wahren, welche z. B. von der Burka – als einer Barriere zwischen Trägerin und Umwelt – untergraben würden. Der EGMR hat am 11. Juli 2017 bestätigt, dass ein Verbot der Verschleierung des Gesichts

im öffentlichen Raum menschenrechtskonform ist. Es besteht kein Menschenrecht auf Vollverschleierung. Anlass der Entscheidung war eine Klage gegen das bestehende Verbot in Belgien einen Vollschieier zu tragen; bereits am 1. Juli 2014 hatte der EGMR das Gesetz der Republik Frankreich betreffend „Das Verbot der Verschleierung des Gesichtes im öffentlichen Raum“ als mit den Menschenrechten vereinbar bewertet. Der EGMR urteilt, dass solche gesetzlichen Regelungen die „Bedingungen des Zusammenlebens“ garantieren, die „Rechte und die Freiheit anderer“ schützen und „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft sein“ können.

Am 1. Oktober 2017 trat in Österreich ein entsprechendes Gesetz in Kraft, in dem es heißt: „Wer an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Gebäuden seine Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände in einer Weise verhüllt oder verbirgt, dass sie nicht mehr erkennbar sind, begeht eine Verwaltungsübertretung.“

So besteht in der EU ein Verbot der Vollverschleierung im öffentlichen Raum in Belgien, Bulgarien, Frankreich, Italien, Lettland, Österreich (WD 2 – 3000 – 094/17).

